

Gesicherte Unterbringung? Die Sichtweisen verantwortlich Beteiligter*

Hans-Joachim Plewig
Universität Hamburg

Im Sommer 1981 schaffte die Hamburger Jugendbehörde die geschlossene Heimunterbringung ab. Seitdem bleiben alle Heime im Stadtstaat geöffnet. Diese Reform im Bereich der Jugendhilfe wirkt sich auf die Justiz aus. Den Jugendrichtern fehlt nunmehr die Möglichkeit, festgenommene Jugendliche der Jugendbehörde zur Einschließung zu übergeben. Die als „Menschen statt Mauern“ bezeichnete Reform führte zu großen Kontroversen zwischen den beteiligten Behörden und Senatoren (Ministern). Insbesondere wehrte sich die Polizei gegen die völlige Abschaffung einer gesicherten Unterbringung, unter anderem unter dem Aspekt der Kontrolle strafunmündiger Kinder. Der vorliegende Beitrag möchte die Auseinandersetzung in Ausschnitten dokumentieren und kommentieren. Der exemplarische Konflikt zwischen Jugendhilfe und Justiz/Polizei beleuchtet die strukturellen Widersprüche und Uneindeutigkeiten. Er erlaubt ferner einen Einblick in die wechselseitigen Perspektiven. Bewußtsein und Alltagstheorien der Beteiligten treten deutlicher hervor. Insofern wirkt der Streit um die Reform aufklärend und ermöglicht eine Analyse auf Theorieebene. Am Ende erkennt der Betrachter das Beispiel eines politischen Lehrstücks.

Einleitung

Wenn Minderjährige sich Abweichungen erlauben, die die Erwachsenen für sanktionswürdig erachten, wird neben der Strafnotwendigkeit immer auch die Erziehungsbedürftigkeit geprüft. Dies unterscheidet das Jugendrecht vom Erwachsenenrecht. Der Sonderstatus, den man Jugendlichen durch das JGG einräumte, führte zu jahrzehntelangen Kontroversen um das *Verhältnis zwischen Strafe und Erziehung*. Zwar basiert das Jugendgerichtsgesetz auf dem Regelgedanken, daß *Erziehung Vorrang genieße (§ 5II)*, aber schon bei der Beurteilung, was nun Strafe und was Hilfe sei, handelt es sich um eine Definitionsfrage. Daran wird deutlich, daß die Wirkung einer Sanktion letztlich nur von den Betroffenen selbst bewertet werden kann. Zudem beruht das JGG auf dem *Eskalationsprinzip* („Willst Du nicht hören, dann . . .“), das quasi einen Zwangsmechanismus zunehmend strengerer Reaktionen vorstrukturiert. Die damit angedeutete Kritik erhielt durch den Stigmatisierungsansatz weitere Unterstützung. Er verschärft die Mißbilligung an der bisherigen Institutionenpolitik (Hospitalisierung, Heimkampagne, Knast-

kritik). Insbesondere den geschlossenen Einrichtungen wird vorgeworfen, inhuman, kostspielig und ineffektiv zu arbeiten. Dies gelte – und hier kommt wieder der Schutzgedanke aus der Erziehung zum Tragen – vor allem für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende.

Im vorliegenden Fall gilt das Interesse der gesicherten (geschlossenen) Unterbringung (gU). Dabei gilt es, verschiedene Formen (und Zusammenhänge) zu unterscheiden:

- kurzfristige Sicherung bei Festnahmen von *Kindern*,
- Einweisung von Kindern ins Heim,
- kurzfristige Unterbringung von *Jugendlichen* (§§ 71, 72 JGG),
- Untersuchungshaft,
- langfristige Einweisung ins Heim (FE),
- Jugendarrest,
- Jugendstrafe.

Die Hamburger Jugendbehörde hat mit ihrer Entscheidung, seit Sommer 1981¹ die geschlossene Unterbringung in Heimen abzuschaffen, die grundsätzliche Kontroverse um einen aktuellen Gesichtspunkt erweitert. Erstmals verweigert damit eine Jugendbehörde grundsätzlich Polizei und Justiz die „Amtshilfe“ im Falle kurzfristiger Einsperrung von Minderjährigen. Die Auseinandersetzung um die Reform „Menschen statt Mauern“ entwickelte sich zu einem politischen Lehrstück. Wieweit müssen sich Behörden vor einer Entscheidung untereinander informieren und abstimmen? Welche Reaktionen werden durch eine radikale Veränderung freigesetzt? Wie gestaltet sich im weiteren der Sanktionsalltag? Die Darstellung der Sichtweisen erlaubt einen informativen Überblick über Interessen, die Analyse eine theoretische Verarbeitung.

Der Kontext zur vorliegenden Untersuchung

Der Streit um die Hamburger Reform basiert auf widersprüchlichen Ansichten zur Notwendigkeit von sicherer Verwahrung Jugendlicher und Kinder. Unterschiedliche Auffassungen von öffentlicher Erziehung übertragen sich auf Themen gesellschaftlicher Sicherheit, individueller Erziehungs- und Kontrollbedürftigkeit sowie des Umgangs mit Kriminalität. In diesem Beispiel geht es um die Frage, ob „Straftäter“ notfalls eingeschlossen werden sollen. Da dies in den Bereich der Justiz fällt, schließt sich die Frage an, ob Festgenommene „aus erzieherischen Gründen“ kurzzeitig in Heimen festgehalten werden dürfen und sollen. Das Reformkonzept gilt für Kinder und Jugendliche. Die Kritik der *Polizei* daran bezieht sich auf den Umgang mit beiden Altersgruppen, während die *Justiz* nur die Jugendlichen (14–18 Jahre) im Auge hat.²

Für den vorliegenden Beitrag spielen folgende Praxiserfahrungen eine Rolle: Grundlegend für die Erörterung ist ein dreieinhalbjähriges Projekt „Zur Genese von Devianz“ (Scarbath/Plewig/Wegner 1981), in dem wir Prozesse der Stigmatisierung von als gefährdet eingestuften Kindern (9–14 J.) untersuchten. Wir erlebten, wie Probleme (Abweichung, „Kriminalität“), wesentlich beeinflusst durch die Haltung der beteiligten Erwachsenen (Erzieher, Lehrer, Eltern, Sozialarbeiter usw.), herangezüchtet wurden. Die interaktionistische Betrachtungsweise bestätigt die Verantwortung der Erwachsenen für abweichendes Verhalten bzw. für unangemessene Reaktionen darauf. Diese „Vorgaben“ geraten bei der Beurteilung schwieriger/straffälliger Jugendlicher immer wieder aus dem Blickwinkel. Der Sog individualisierender und psychologisierender Betrachtung erweist sich nach wie vor als stark. Eine ergänzende und mit der Hamburger Reform im Zusammenhang stehende Erfahrung ergibt sich aus der Begleitforschung zum Modellprojekt „Nachbetreuung von Arrestanten“. Es geht von der Annahme aus, daß Jugendliche/Heranwachsende mit solcher (einjährigen) Nachbetreuung eher bedürfnisorientierte und damit problemlösende Unterstützung erhalten als Arrestanten ohne diese Hilfe. Dadurch wird eine präventive Wirkung erhofft. Doch die Überlegungen können bei solch einem Ergebnis weitergeführt werden: Wird nicht bei gezielten Angeboten der Jugendarrest – als eine Form kurzfristiger Einsperrung – überflüssig? Oder, weniger positivistisch gefragt: Muß nicht eine Neuorientierung der Jugendhilfe solche Formen der Kontrolle überwinden (ambulante statt stationäre Maßnahmen)? Beide Projekte stoßen auf die Frage, wie es zu den sogenannten Restgruppen kommt, wie gegenwärtig mit ihnen umzugehen ist (Problemhintergrund), und wie sich dieser Aspekt in Zukunft entwickeln kann.³ Dort wie bei der Untersuchung des Konzeptes „Abschaffung der gesicherten Unterbringung“ spielen die Aspekte Interaktionstheorie/Stigmatisierungsansatz, konkrete Lebensverhältnisse und Eigenverantwortlichkeit der Individuen (pädagogischer Ansatz) eine besondere Rolle. Sie kommen im Rahmen der Diskussion der dargestellten Sichtweisen zur Geltung.

Zur Geschichte und Funktion der Einschließung

Die Erörterung von Sinn und Zweck gesicherter Unterbringung sollte die aktuelle wie historische Bestimmung der Funktion von Einschließung für die Gesellschaft umfassen (vgl. hierzu die Thesen von Foucault 1977). An dieser Stelle sei nur verkürzt darauf hingewiesen, daß Heime nicht immer auch geschlossene Einrichtungen waren. Insbesondere das neue Ziel der „Behandlung“ lieferte die Rechtfertigung für „intensive Betreuung in abgeschlossener Umgebung“.

Allerdings existierte das Selektionsprinzip in der Jugendhilfe schon immer. Abschieben und Isolierung von Minderjährigen stellt ein traditionelles Mittel im Umgang mit jungen Menschen dar. Erziehung und Disziplinierung lassen sich nicht erkennbar trennen. Dieses System mußte die These der „Unkorrigierbarkeit“, der „Gut- und Böartigen“, des „Bodensatzes“ hervorbringen! Ihr liegt die Vorstellung eines „guten“ Jugendhilfesystems zugrunde, das lediglich durch eine kleine Gruppe Unpassender („Unverbesserlicher“) belastet sei. Aus diesem Denken heraus ergibt sich die Frage: Was verdienen dann noch diejenigen, denen nicht zu „helfen“ ist?

Unterbringung durch Jugendhilfe und Justiz – Die rechtliche Ebene

Im Rahmen des *Zivilrechts* kann das Vormundschaftsgericht nach § 1631b BGB über die Unterbringung eines Kindes in öffentlicher Erziehung entscheiden. Diese Regelung nimmt Bezug auf das JWG („Kindeswohl“). Im übrigen geht es um Maßnahmen, die im Bereich Jugendhilfe/Jugendgericht angesiedelt sind (§§ 62, 64, 67 JWG). Der Jugendrichter kann sowohl eine kurzfristige Unterbringung wie eine langfristige Einweisung anordnen. Die Erziehungsmaßregel „Fürsorgeerziehung“ (§§ 9, 12 JGG iVm JWG) findet dabei im Bundesgebiet unterschiedliche, in Hamburg kaum noch Anwendung. Das Jugendstrafrecht nennt weiter die Möglichkeit des Jugendarrests (§§ 13, 16 JGG), deren Kurzformen Freizeit- und Kurzarrest in Hamburg ebenfalls aus pädagogischen Gründen nicht mehr verhängt werden. Abgesehen von der Jugendstrafe bleibt dann noch der Aspekt der Sicherung Tatverdächtiger vor dem Strafverfahren. Als Alternative zur Untersuchungshaft kennt das JGG die „Vorläufige Anordnung über die Erziehung“, § 71: „Bis zur Rechtskraft des Urteils kann der Richter vorläufige Anordnungen über die Erziehung des Jugendlichen treffen . . .“. Abs. 2: „Ist Jugendstrafe zu erwarten, so kann der Richter auch die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Erziehungsheim anordnen, wenn dies geboten ist, um einem Mißbrauch der Freiheit zu neuen Straftaten entgegenzuwirken oder um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung zu bewahren.“

Entsprechend der Grundstruktur des JGG darf U-Haft nur subsidiär verhängt werden, „wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.“ (§ 72 I). Abs. 3 ermöglicht die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim (§ 71 II). Abs. 4 ordnet die besondere Beschleunigung der Verfahrensdurchführung an, wenn sich der Jugendliche in U-Haft befindet.

Folgende Merkmale spielen also eine Rolle:

- a) Der Richter ist „Herr des Verfahrens“.
- b) Prognostiziert der Richter Jugendstrafe, so kann er den Jugendlichen in einem Heim festhalten lassen.
- c) U-Haft soll möglichst vermieden werden. Die tatsächliche Verteilungspraxis in U-Haft und Heim belegt das Verhältnis von Strafe und Erziehung.
- d) Außer der Heimunterbringung kommen noch „andere Maßnahmen“ in Betracht. Wer kennt sie?
- d) Im Falle von § 71 II (Jugendstrafe) soll der Richter die Unterbringung in einem „geeigneten“ Heim anordnen. Diese differenzierte Anforderung ist der Praxis weitgehend (oder völlig) fremd.
- f) Die Kompetenzverteilung hängt von der jeweiligen (un-) bewußten Praxis ab: Nimmt die Jugendbehörde Zuweisungen in eigener Regie wahr, oder läßt sie sich in ihren Bereich von den Richtern hineinregieren?

In diesem durch den rechtlichen Rahmen skizzierten Bereich kam es zum Konflikt zwischen Jugendbehörde und Heimen einerseits, der Justiz und Polizei andererseits. Er läßt sich auf die schlichte Frage reduzieren: Brauchen wir die gesicherte Unterbringung für eine gewisse Gruppe Jugendlicher? (Der Aspekt der zivilrechtlichen Unterbringung von Kindern bleibt dabei nur am Rande berücksichtigt.)

Die Sichtweisen der Beteiligten

Die empirische Basis der Untersuchung besteht aus einer Anzahl offener Interviews mit Vertretern der beteiligten Behörden⁴. Ihre Stellungnahmen sollen die zentralen Argumente im Widerstreit verdeutlichen. Da die einzelnen Positionen in sich relativ geklärt sind, war die Auswahl der Gesprächspartner wie auch ihre Anzahl relativ beliebig. Insofern unterstelle ich dem wiedergegebenen Meinungsstand durchaus Repräsentativität.

1. Die Sichtweise der Jugendbehörde⁵: Die Jugendbehörde (Jb) praktiziert „die gesicherte Unterbringung wegen ihrer problematischen Nähe zur „Vorbeugehaft“ und ihrer Erfolglosigkeit im Sinne einer gesellschaftlichen Integration der Jugendlichen nicht mehr in der herkömmlichen Weise. Die Alternative zur gesicherten Unterbringung soll in einer intensiveren Betreuung der Jugendlichen gesucht werden.“ (Berichte und Dokumente Nr. 634, 1981, S. 1). Begründet wird die Reform mit der Unvereinbarkeit von Erziehung/Therapie und Zwang sowie der Erfolglosigkeit solcher Ansätze. Die Kritiker würden mehr auf den Sicherheitsaspekt (Verhinderung des Abgleitens in Kriminalität) pochen, übersähen aber, daß auch in der Vergangenheit den Heimen nie die Sicherungsleistungen des Strafvollzuges zugemutet wor-

den wären. Selbst die Polizei hätte in einer Untersuchung die geringe „Gefährlichkeit“ jugendlicher Ausreißer belegt. Die Lockerung von Sicherungsmaßnahmen soll gerade dem Entlaufen vorbeugen, indem sie die Situation mit entschärft.

Die bisherige Praxis sei auch rechtspolitisch bedenklich. Die StPO basiere auf dem Grundsatz, Freiheitsentziehung nur nach einem streng formalisierten Verfahren und in der Regel erst nach rechtskräftiger Verurteilung anzuordnen. Weder das JWG noch das BGB kannten eine Verpflichtung, in bestimmten Fällen gesichert unterzubringen (U-Haft nach § 112 a StPO; vgl. sonst § 1631b BGB). Das Gesetz überläßt es den Trägern der Jugendhilfe zu befinden, ob überhaupt gesichert untergebracht werden soll. Die Jugendhilfe besäße eine eigenständige pädagogische Verantwortung und sei nicht lediglich ausführendes Organ von Eltern (die ggf. ihr Kind eingeschlossen wünschen) oder der Gerichte.

Die Jb votiert darum für die Einführung offener Alternativen zur gesicherten Unterbringung. Der zuständige Senator erkennt den Widerspruch an, daß Jugendliche nicht erzogen oder therapiert werden könnten, wenn sie gar nicht da seien. „(Der Widerspruch) ist auch nicht aufhebbar dadurch, daß man die Jugendlichen mit Zwang festsetzt. Denn dann sind sie auch nie therapiefähig. Das ganze Wollen, das ganze Trachten, die ganze Energie, die Motivation läuft dann auf der Einbahnstraße: Wie komme ich hier raus? Erziehung ist jedoch etwas, was im Interaktionsprozeß stattfindet. Ein Therapeut wirkt nicht einseitig auf den zu Erziehenden ein, sondern da gibt es Rückmeldungen und Beziehungen.“ (HA, 2. IV.81). Auf die Frage, ob er die Richter zur U-Haft-Einweisung zwingt, entgegnet der Senator: „Keineswegs. Ich zwingt die Richter, sich alternativ zu entscheiden.“

Die Jb vertritt die Auffassung, durch die grundsätzliche Öffnung der Heime verletze sie keinesfalls die Fürsorgepflicht im Sinne von § 170d StGB. Mit dem Konzept meint sie, sich ganz besonders um die ihr Anvertrauten zu kümmern. Die intensivere Betreuung einschließlich der Toleranz, Wegläufer straffrei wieder aufzunehmen, führe zu einer viel günstigeren Basis für pädagogische Zusammenarbeit. Aus der Sicht der Jugendbehörde gilt die Reform als erfolgreich, wenn es beim Weglaufen nicht zur Kriminalität im engeren Sinne kommt.

„Die Richter haben in der Vergangenheit contra legem gehandelt, indem sie schlicht eine Unterbringung zur Abwendung von U-Haft anordneten, keineswegs aber im Sinne des JGG ein geeignetes Heim aussuchten. Vielmehr beschränkten sie sich auf den Mechanismus von Entscheidung und Einweisung ins Heim H. Dabei besaß diese

Einrichtung keinerlei besondere pädagogische Qualitäten. Die U-Haft hieß nun bloß 'Heimerziehung'. Inhalt und Belastung blieben für die Betroffenen ziemlich gleich. Außerdem haben die Richter die Jugendlichen, die sie jetzt für Risikofälle in offener Erziehung halten, in der Vergangenheit gar nicht in das Heim H. geschickt. Dort befanden sich überwiegend 'Gefangene', die Eigentumsdelikte und so gut wie nie Gewalttaten begangen haben. Die Hälfte von ihnen erhielt 1980 Jugendstrafe, aber nur einer ohne Bewährung! Damit meinten selbst die Richter im nachhinein, daß es die Verurteilten in Freiheit schaffen müssen. Lassen wir jetzt im Rahmen der Reform einige Nischen, d. h. bieten weiterhin geschlossene Plätze an, kämen wir nie zu vernünftigen Ergebnissen. Eine Kontrolle wäre kaum möglich. Wir würden riskieren, daß Richter, die allgemein der Meinung sind, daß wir zu wenig gU haben, uns dies 'beweisen', indem sie uns immer mehr schwierige Jugendliche schicken.“

2. *Die Sichtweise der Polizei*⁶: Im Prinzip unterstützt die Polizei das neue Konzept. Allerdings hält sie weder die Qualifizierung des Personals für die neuen Aufgaben noch das erforderliche Betreuungsverhältnis (Personalzahl) für gegeben. Vor allem aber verweist sie auf eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen, die für offene Heimerziehung (noch) nicht geeignet sei.⁷ Deren schwere Sozialisationsdefizite machten zunächst eine kontrollierte Sozialisation erforderlich. Für jene kommen weder U-Haft noch Psychiatrie, sondern nur Heime mit intensiver Betreuung in Betracht.

„Die Jugendbehörde kalkuliert eine Restgruppe ein, die sie abschiebt, der Justiz überläßt, denn die würden ja das Konzept kaputtmachen. Kindern und Jugendlichen, die nicht trainiert haben, mit der Freiheit umzugehen, darf man sie nicht geben.“ Wie in vielen anderen Fällen fühlt sich auch hier die Polizei verpflichtet, als Anwalt der Betroffenen deren Fürsorgeansprüche einzuklagen. Sie will sowohl aus der Legalitätsprinzipsverpflichtung wie auch auf der Basis des SOG (Gefahrenabwehr) handeln. Juristische und moralische Gründe führen zum deutlichen Widerspruch gegen die Reform. So wird das Verhalten der Jb als „ideologisch, kurzfristig und kriminell“ eingestuft. „Experimente auf Kosten der Menschen sind immer etwas Sträfliches. Die Jb steckt Justiz und Polizei in die Dreckecke von law and order“.

3. *Die Sicht der Jugendrichter*⁸: Die Hamburger Jugendrichter haben vor vielen Jahren die Praktizierung der gU erkämpft. Damit ersparten sie vielen Jugendlichen/Heranzwachsenden die schlimmere Einsperrung im UG und konnten im Heim H oft bereits nach wenigen Tagen Lockerungen (Schulbesuch, Arbeit, Ausgang) zulassen. Nun fühlen sich die Richter in die Ecke derjenigen gestellt, die nur strafen wollen. Die Reform hat die Richterschaft einhellig mobilisiert und politisiert. Dabei geht es ihnen weder um das Einsperren allgemein noch um die anschließende Sanktion.

„Im Vordergrund steht die Sicherstellung der Täter, bis jemand auf sie Einfluß nehmen kann. Viele Jugendliche sind auf Grund ihrer

schlechten materiellen und persönlichen Lage nicht fähig, freiwillige Angebote anzunehmen. Da sich die Richter nicht auf den Weg zu ihnen machen können, müssen die Betroffenen zu ihnen kommen. Dabei hebt sich der Unterschied, ob jemand freiwillig kommt oder von der Polizei gebracht wird, schnell auf, wenn man sich auf die Bedürfnisse der Jugendlichen einstellt. Parallele Erfahrungen aus dem Jugendarrest belegen das. Das Problem bei einer bestimmten Gruppe ist, daß sie so unstet, so entwurzelt sind, daß sie in einem offenen Angebot nicht gehalten werden können. Der Alkohol spielt dabei eine wesentliche Rolle. Die durch Einschluß geschaffene Ansprechfähigkeit und -bereitschaft wird vor allem bei den 14-, 15jährigen benötigt. Die verfügen manchmal über Verhaltensmechanismen, sich Kontakten und Bemühungen fortwährend durch Flucht zu entziehen. Deren Vertrauen ist so zerbrochen, daß ihnen offene Angebote nicht lohnenswert erscheinen.“

Zu denen, die diese Kontrolle benötigen, zählen die Richter diejenigen, die immer wieder (kleinere) Straftaten begehen. Erschwerend kommen ungeordnete Lebensverhältnisse und die Tatsache hinzu, daß der Jugendliche über kein eigenes (Persönlichkeits-) Potential verfügt. Daraus ergibt sich, daß die Ansprechbarkeit ein Abgrenzungskriterium darstellt (ein zugegeben subjektives Merkmal). Die Bezeichnung „Verwahrlosung“ lehnt eine Meinung („moralisierend“, Fremdinteresse) ab, die andere verwendet ihn im Sinne krimineller (drohender) Verwahrlosung. Ergänzend werden Triebtäter genannt, auch Feuerteufel, solche, die Straftaten in immer größerer Zahl begehen.

„Wenn die weglaufen, was an sich nicht immer als negatives Indiz interpretiert wird, und es passieren draußen noch mehr Straftaten, dann wirkt sich das negativ auf das richterliche Urteil aus. Das mag nicht der Intention des JGG, auch nicht fortschrittlicher Sozialarbeit entsprechen, gewiß aber der Realität.“

Einen konsequenten Glaubenskampf zugunsten der Geduld gegenüber Delinquenten halten die Richter z. Zt. für nicht durchsetzbar. Eine wirkliche Alternative bestünde in einer Gesetzesänderung, etwa freiheitsentziehende Maßnahmen erst ab 16 Jahren zuzulassen. Dann würden die Jugendlichen, die bislang nicht von ambulanten Maßnahmen erfaßt wurden, der Gesellschaft allgemein anheimfallen. „Die jetzige Reform der Jb schafft lediglich die Verschiebung des Potentials gefährdeter Jugendlicher, indem der Knast bewußter einkalkuliert wird.“ Andererseits besteht Zustimmung, daß einem Teil Minderjähriger in Zukunft die geschlossene Unterbringung erspart bleibt. Die Richter arbeiten nun vermehrt mit Haftbefehl und Verschonung. Einigkeit herrscht in der Auffassung, daß es auch in weitaus optimaleren Verhältnissen immer Restgruppen geben wird. „Jedes System setzt seine Leute (anteilig) fest. In der Mitte der Spirale, d. h. wenn es noch Steigerungen in den Sanktionsmöglichkeiten gibt, ist der Drang viel zu groß, die nächste Stufe auszuprobieren.“

Die Jugendrichter bestehen auf einem Angebot durch die Jb, das dafür sorgt, Jugendliche für einen Minimalzeitraum festzuhalten, um mit ihnen die Situation durchzusprechen. Da Menschen unterschiedlich sind, muß zu den verschiedenen Angeboten auch die (notwendige) gU zählen. Das Vertrauen in das neuerliche Engagement der Erzieher wird für idealistisch gehalten. „Tatsächlich landen die Jungen nunmehr in einem offenen Heim, das isoliert am Stadtrand liegt, nur von Jungen bewohnt wird, wo am Wochenende nichts läuft, wo in den nahegelegenen Stadtteilen die Polizei an allen öffentlichen Orten wartet, sie zu vertreiben. So werden sie in der Freizeit regelrecht in Verführungsbereiche (Kiez) gedrängt.“ Im Interesse der Jugendlichen halten die Richter eine engere Zusammenarbeit mit Heim und Erziehern für erforderlich. Fürsorgepflicht und Gefährlichkeit müssen gemeinsam geprüft werden. Dies schließt die Prüfung der Verhältnismäßigkeit solcher „Sicherheitsverwahrung“ mit ein.

Das Gesetz einerseits und die Zweifel an Selbstheilungskräften andererseits fordern die Richter zum Handeln auf. Sie bekennen sich dazu, manchmal einen notwendigen Schritt zu machen, die Trennung von der bisherigen Umwelt des Jugendlichen herbeizuführen. „Nur im Einschluß kann bei der Zielgruppe begonnen werden, neue Verhaltensmuster einzuüben.“ Die Forderung geht an alle Beteiligten, Glaubenssätze, Theorien und Erfahrungen herauszuarbeiten, um Sachverhalte überprüfbarer beurteilen zu können.

4. Die Sicht der beteiligten (offenen) Heime

a) Eine Mitarbeiterin im ehemals geschlossenen Heim (Endstation) für Mädchen erklärt:

„Wir halten Einschluß für inhuman, unnatürlich, nicht dem normalen Leben entsprechend. Wir wenden uns gegen die Auffassung, man sollte junge Menschen ggf. erst einmal einsperren, um sie gesprächsbereit zu bekommen (machen). Zumindest lehnen wir das für unseren Arbeitsbereich ab. Vielmehr überlegen wir, was statt dessen, in Ergänzung zu offenen Türen, noch zu tun ist. Es wäre für uns einfacher, unbequeme Mädchen einfach einzuschließen, wenn die abhauen, gar nicht wollen, nicht in der Lage sind, hier einen Bezug aufzubauen. Seit Jahren haben wir schrittweise die Gruppen geöffnet. Jetzt gibt es keinen Verschuß mehr. An diesem Punkt denken wir im Moment weiter, denken vor allem an gezielte Projekte mit einzelnen besonders Schwierigen. Wer wirklich weg will, findet auch bei Einschluß Lücken, ist dabei eher noch aggressiv und verletzt Erzieher. Wenn jemand eine lange Leidensgeschichte hinter sich hat, kann die sich erst mal auf nichts mehr einlassen. Trotzdem wollen die Kontakt, wohl sogar ganz besonders („Hunger nach Zuwendung“, HJP). Seitdem alle Türen offenstehen, entscheiden die Mitarbeiter bereits in der Aufnahmestation, welchen Freiraum sie den Mädchen einräumen können. Die Kritik, die an dem Reformkonzept geübt wird, ist mit Sicherheit nicht pädagogisch gemeint. Die wollen für die Mädchen nicht was Gutes erreichen. Das geht denen nur um politische Ziele.

Durch das offene Konzept haben sich viele Aspekte in der Arbeit geändert:

„Die Einschließung machte oder hielt die Mädchen entscheidungsunfähig. Die Erzieher trugen allein die *Verantwortung*. Bei großen Gefahren bemühen wir uns, die Jugendlichen zu halten. Gegen unbedingten Willen können wir aber schlecht etwas ausrichten. Durch Einsperren solch Gefährdeter beschleunigen wir nur deren Schwierigkeiten und Handeln. Sie handeln nicht ihrem Willen gemäß frei, sondern aus einer bloßen Antihaltung heraus.

Die Verteilung von Verantwortung und die Einräumung eines Entscheidungsfreiraumes der Mädchen schafft eine *neue Qualität der Beziehungen*. Selbst wenn die Erzieher weiterhin Behörde repräsentieren, können sie doch mehr zu einer Vertrauensperson werden. Erzieher, die diesen Anforderungen gerecht werden wollen, müssen eine ungleich höhere Leistung erbringen als im „normalen“ Dienst. Sie dürfen sich nicht länger auf äußere Machtmittel verlassen. Entweder sie bringen eine entsprechende Persönlichkeit mit, oder sie lernen das hier. Die *Qualifikation der Mitarbeiter* ist nur selten der Ausbildung zuzuschreiben.

Allmählich verändert sich der Ruf des Heimes. Mit unserem Konzept unterscheiden wir uns nicht mehr von anderen Einrichtungen. Die Qualität unserer Arbeit spricht sich allmählich unter Kollegen und in der Behörde herum. Die sollten unsere Einrichtung nicht mehr als Drohmittel verwenden („Wenn Du nicht gehorchst, kommst Du ins Heim F!“). Wenn Jugendliche schwierig erscheinen, dann sind sie dies – zumindest auch –, weil bisher die Jugendhilfe versagte. Da wir über keine Abschiebemöglichkeiten mehr verfügen, müssen wir neue Wege suchen, mehr mit unserer eigenen Person arbeiten“. Das organisatorische Konzept erzeugt konstruktive pädagogische Auswirkungen. „Wir haben Mädchen, die immer ‘mal entlaufen. Wenn die nach einiger Zeit merken, daß nichts passiert, die Erzieher nicht böse sind und strafen, trotzdem für die Jugendlichen da sind, Interesse zeigen, dann schimmert nach einiger Zeit durch: Eigentlich will ich doch was von Euch. Tut mal was, damit ich nicht abhaue!“

Wenn der Abtastprozeß vorbei ist, legt sich das Weglaufen. Weder Unruhe in der Gruppe noch momentane Überlastung der Erzieher machen uns an unserem Weg unsicher. Die innere Verfassung der Heimbewohner läßt sich in der Regel an der Behandlung ihrer Einrichtung ablesen. Seit der Öffnung der Gruppen gibt es kaum noch Aggressionen. Die Mädchen fühlen sich mehr für ihren Bereich verantwortlich, bekommen einen anderen Bezug zu ihrer Umwelt. Außerdem entwickeln die Gruppenmitglieder eher den Wunsch, einzelne von Desinteresse und Zerstörung abzuhalten. Wir haben noch längst nicht eine optimale Personalbesetzung erreicht, auch nicht die von der Behörde geplante Ausstattung. Wenn man behauptet, mit Menschen statt Mauern zu arbeiten, müssen die Menschen wenigstens da sein! Mit einem Mädchen, das sich als besonders schwierig erwies, machten zwei Erzieher sogar eine längere Reise. Nach deren Rückkehr machte die Jugendliche da weiter, wo sie vorher aufgehört hatte. Bei solchen Menschen reicht es offenbar nicht aus, mit ihnen hin und wieder eine Stunde zu reden. Nicht mal solch ein Projekt genügt. Da müssen dauerhafte neue Wege gefunden werden. Wir stoßen in diesem Fall an die Grenzen unserer (momentanen) Arbeit. Wir denken in einem solchen Fall nicht, wir hätten versagt. Wir erkennen aber, daß unsere bisherigen Mittel für solche Aufgaben nicht ausreichen.

Mit der Entscheidungsfreiheit korrespondiert die Realität. Wer also vom Klauen nicht abläßt, der muß notfalls das UG kennenlernen.

Die Mädchen dürfen nicht denken, ihnen werde immer wieder geholfen. Wenn sie die Verantwortung für ihr Handeln im Prinzip erkennen, dann lassen wir sie auch die Grenze der Nachsicht und Entschuldigungsmöglichkeiten erfahren. Auch solche Jugendlichen müssen erkennen, daß es Rechte und Interessen anderer gibt.“

b) Der Heimleiter im ehemals geschlossenen (Endstation) Jungenheim W erklärt:

„Niemand besitzt das Recht, auch nicht ein Jugendrichter, von Jugendlichen zu behaupten, der würde sowieso gleich wieder weglauen. Vom Gesetz her obliegt ihm sogar die Pflicht, das erst einmal auszuprobieren. Dies Risiko zu ertragen gehört zu seinem Job.

Die Reform wurde dadurch beeinflusst, daß sich die Praxis in den beiden (Endstation-)Heimen weiter entwickelt hatte, als es dem alten Konzept der Jugendbehörde entsprach. Deren Leitung griff das Vorhandene auf und sanktionierte es. Schon seit 1978 gibt es eine Dienstanweisung, derzufolge die Entscheidung über Ausgang nunmehr im Kompetenzbereich der Einrichtung liegt. Die Überprüfung der Einweisungsgründe ergab in vielen Fällen, daß die Sachverhalte anders als vom Richter formuliert zu interpretieren waren. Für Pädagogen stellt es keine Schwierigkeit dar, jedem eingewiesenen Jugendlichen zu diagnostizieren, daß eine gU nicht indiziert sei. Schon seit 1979 wurde deshalb niemand mehr eingesperrt (Ausnahmen: Zimmereinschluß und Gefahrenintervention).

Einschluß ist niemals erforderlich, wo auf einer Beziehungsebene gearbeitet werden kann. Darum erfordert die Abwendung von U-Haft nicht notwendig gU. Die Verantwortlichen dürfen nicht so tun, als läge im Zeitpunkt der Tat die Stunde Null. Statt dessen sind alle vorangegangenen Bemühungen, bzw. Unterlassungen zu prüfen. Das rückt das gesamte Interaktionsfeld in den Mittelpunkt.

Jede Maßnahme hat ihre Restgruppe ('Bodensatz'). In Hamburg gibt es 10–20 Leute, die fallen durch alle Raster. Das ist eine feste Konstante, die mit keiner Reform oder Alternative aufzufangen sein wird. Aber nichts würde sich ändern, wenn wir diesen Personenkreis einsperrten. Es besteht kein Unterschied darin, ob jemand in die innere oder äußere Emigration geht. Solch eine Einschluß-Erfahrung kann aber eine irreversible (negative) Entwicklung einleiten. Der früher praktizierte Einschluß reduzierte sich auf ein Katz-und-Maus-Spiel. Zwischen Jugendlichen und Erziehern fand ein nicht beendbarer Wettkampf zwischen Fluchtversuchen und Kontrollen statt.

Die Funktionen von Strafrechtspflege, Jugendhilfe und polizeilicher Prävention müssen sauber getrennt werden! Erst nach dieser Rückbesinnung ist eine neue Form der Kooperation erforderlich. Darunter wird vor allem ein Entgegenkommen der Jugendrichter verstanden. Aber auch Sozialpädagogen sollten ihre selbstgewählte Isolation verlassen.

Die Richter täuschen sich, wenn sie ein geschlossenes Heim (wie ehemals H) für besser halten als U-Haft. Den Unterschied erkennen die Betroffenen erst, wenn sie beides erlebt haben. Für Neulinge ist alles Knast.

Die Richter überlesen die Differenzierung von §§ 71, 72 JGG. Da steckt mehr als Schludrigkeit drin. Eigentlich müßten sie eine Erfolgskontrolle ihrer Haftentscheidungen zulassen. Wenn hinterher keine Jugendstrafe ohne Bewährung herauskommt, liegt darin ein von ihnen zu verantwortender Irrtum.

Die Schwierigkeit für die Erzieher liegt darin, den jetzt für sie geschaffenen Freiraum auch pädagogisch zu nutzen. Das bedeutet Abkehr von traditionellem Denken und Handeln. Diese Freiheit wird durchaus auch als Zumutung empfunden, gegen die Beschwerden kommen. Aus tarifrechtlichen Gründen behält das Heim den (stigmatisierenden) Begriff der „gesicherten Gruppe“ bei. Andernfalls käme auf die Mitarbeiter eine Runterstufung zu.

Das Politikum der Hamburger Reform liegt u. a. in dem Streit, ob es zwischen Jugendbehörde einerseits und Justiz sowie Polizei andererseits rechtzeitige und umfassende Information gegeben habe. Die Kritiker fühlen sich in ihrer Kompetenz und Betroffenheit überfahren. Dem wird entgegengehalten: Was würden Justiz oder Polizei sagen, wenn sich die Jb bzw. die Heime über eine Änderung ihres Konzeptes beschweren würde? ? ? “

Zusammenfassung

Das vorliegende Material bietet unter den verschiedensten Gesichtspunkten Gelegenheit, die Thematik zu strukturieren und zu erörtern. Die Meinung der Kritiker des Konzeptes „Menschen statt Mauern“ läßt sich zusammenfassen in dem Tenor: „Im Prinzip sind wir für Freiheit, aber . . . (gebt uns doch ein paar gesicherte Plätze)“.

Im einzelnen lassen sich in den Aussagen der Betroffenen folgende Standpunkte erkennen:

Bei den *Argumenten pro Einschließung* stehen Hinweise auf den Schutz der Gesellschaft und die Selbst-Gefährdung der minderjährigen Täter nebeneinander. Dabei wird vor allem an weitere Straftaten gedacht, die nicht nur unmittelbaren (materiellen) Schaden bringen, sondern auch Sanktionshöhe (Strafprognose der Richter) und zukünftige soziale Chancen beeinträchtigen. Als Indizien für solche Selbst- und Fremdgefährdung gelten schulische Qualifikation, Familienverhältnisse, Arbeitssituation und vorangegangene („fehlgeschlagene“) Interventionen. Die wertende Perspektive wendet sich also einseitig dem handelnden Individuum zu, ohne die Verantwortung bislang beteiligter Verantwortlicher ebenso zu gewichten.

Die *Contra-Argumente* berufen sich auf die aus der allgemeinen Institutionenkritik bekannten Vorwürfe: Einschließung laufe dem behaupteten pädagogischen (therapeutischen) Anspruch zuwider. In solchen Einrichtungen komme es zu negativen Kontakten und entsprechenden Lernerfahrungen. All dies wirke aggressionsfördernd, hospitalisierend, lebensfremd usw.

Die Äußerungen von Jugendbehörde, Polizei, Justiz und Heimmitarbeitern sind im Rahmen jeweiliger Erfahrungen und Interessen zu interpretieren. Die verschiedenen Handlungsfelder setzen ein bestimmtes Bewußtsein voraus und

fördern dies. So sehen Richter offensichtlich einen Automatismus zwischen „einsperren gleich gerettet“ und „in offener Heimerziehung gleich gefährdet“. Das läßt in dieser – auch für andere Meinungen typischen – entweder-oder-Formulierung wenig Raum für Differenzierungen. Die Jugendrichter unterscheiden sich von der Polizei darin, daß sie möglichen Reformentwicklungen grundsätzlich offener und optimistischer gegenüberstehen. Sie fordern selbst von der Justiz mehr Offenheit, mehr Zweifel an manchen Standpunkten und den Willen, mit der Jugendhilfe neue Wege zu suchen.

Die Skepsis der Polizei dringt durch, wenn sie bei aller Reformierung des Heimwesens (hier fordert sie eine deutliche Differenzierung) zunächst den Einschluß (immer?) für notwendig hält. Die schwierigen Jugendlichen müßten erst „wohngruppenfähig“ gemacht werden. Welchen Reformweg die Polizei für denkbar hält, drückt sich z. B. in dem höchst kontroversen Thema um die sog. Jugendpolizei aus. Hierzu zählt auch der Versuch, Polizei und Sozialarbeit punktuell organisatorisch zu koppeln.

Beide Behörden eint wiederum der Wunsch, von der Sozialpädagogik nicht als die bloß Strafenden eingestuft zu werden. Das Selbstbild von Richtern und Polizisten enthält die Helfer-Rolle. In dem Wunsch nach solch spezifischer Identität drückt sich die Erwartung aus, nicht ausschließlich die „Drecksarbeit“ des Kontrollierens und Sanktionierens auszuführen.

Die Beschreibung von Merkmalen, die die Restgruppe charakterisieren könnten, fällt verständlicherweise nicht homogen aus. Die anteilige Subjektivität der Wertung drückt sich u. a. in der Sprache aus. Den „Autoren“ muß zugestanden werden, daß eine knappe und doch hinreichende Darstellung des gemeinten Personenkreises schwer fällt. Andererseits ist Sprache immer auch verräterisch. Es verweist auf das jeweilige Menschenbild. – Die Untersuchung will jedoch in dieser Phase keineswegs eine hinreichende Aufschlüsselung gemeinter Selektionsmerkmale liefern. Im jetzigen Vorstadium geht es lediglich darum, für weitere Forschung die Richtung (Kategorien) zu weisen.

Die Zahl des Mindestbestandes einer sogenannten Restgruppe bewegt sich zwischen „mehr als 8“ bis „vielleicht 30 bis 50“. Diese Differenz erleichtert es der Jugendbehörde, auf willkürliche Alltagstheorien hinzuweisen. Die gesamte Diskussion zu diesem Thema krankt an der Vagheit des Gegenstandes. Einerseits mag man dafür das *fehlende begriffliche und empirische Material* verantwortlich machen.⁹ Nicht auszuschließen ist aber auch, daß die behaupteten

Phänomene so sehr interaktive, produzierte sind, daß sie logischerweise stets nur in solch subjektiver Ungenauigkeit „existieren“ können.

Die bisherigen Erkenntnisse erlauben nun, einige *Maßgaben zur Beurteilung* von Sinn, Zweck und Grenzen *gesicherter Unterbringung* zu formulieren. An erster Stelle steht die Klärung *unseres persönlichen Verhältnisses zu Sicherheit*, Bedrohung, Gewalt, Aggression, Eigentumsverletzung usw. Das Thema ist so hoch affektiv besetzt, daß eine Stellungnahme ohne diese Vorklärung rational unzulässig wäre. Damit verbunden ist eine generelle Anmerkung zu einschlägigen Reformdiskussionen: Die beteiligten Erwachsenen müssen eigentlich kaum jemals die Konsequenzen aus ihrer Einstellung, Argumentation und Entscheidung tragen. Fehlschläge und deren Folgen streuen in ihren Auswirkungen und schlagen selten auf die Urheber direkt zurück. Das bringt zwangsläufig eine gewisse Beliebigkeit in der Diskussion mit sich. – Befürworter der gU sind außer dem Gesichtspunkt der Sicherung gesellschaftlicher Interessen (kurzfristig gedacht) pädagogisch-fachliche Nachweise schuldig geblieben. Ebenso unklar bleibt, welche Qualität offene Heimerziehung zu bieten vermag, von den ambulanten Hilfen ganz zu schweigen.

Die jeweilige Argumentation geschieht nicht abstrakt, sondern läßt sich zurückführen auf das zugrunde liegende (theoretische) Selbstverständnis. Unabhängig davon, wie groß nun tatsächlich jene Restgruppe sein mag – deren Zahl reduziert sich mit Zunahme gesellschaftlicher Verpflichtung (Jugendhilfe)! Eine konsequente Orientierung an den materiellen und persönlichen Verhältnissen der Registrierten, unterstützt durch die Überzeugung von der Fragwürdigkeit dessen, was als „Jugendkriminalität“ gilt, führt zu einem Ausbau der Jugendhilfe zu Lasten der Justiz.

Diese Auffassung steht nicht notwendig im Gegensatz zur Sichtweise der Polizei. Ihr ist ja durch formale Kriterien, herrschende Praxis und dadurch gewachsenes Bewußtsein vorgegeben, was sie zu verfolgen hat. Über den Spielraum innerhalb des Legalitätsprinzips läßt sich noch streiten. Eine Polizei wird in jedem Fall durch das Phänomen Delinquenz Jugendlicher umso weniger belastet, wie zum einen Verhaltensweisen Minderjähriger nicht mehr kriminalisiert werden und zum anderen die Jugendhilfe endlich wirksame Präventionsarbeit leistet. Bei dieser Betrachtungsweise steht plötzlich die Tätigkeit der Jugendbehörde und der freien Träger im Zentrum der Kritik.

Diese Schlußfolgerungen dürfen den Handlungsanteil der beteiligten Jugendlichen nicht ausblenden. Vielleicht über-

rascht es manchen, von reformfreudigen Heimmitarbeitern zu hören, daß sie konsequent auf den Zusammenhang zwischen Straftat und (schneller) Rechtsfolge pochen, wiewohl sie ungern selbst den Sanktionsapparat in Bewegung setzen. Das klingt positivistisch, dient wohl auch dem institutionellen Selbstschutz. Hier deutet sich ein generell wie im Einzelfall noch ungeklärtes Problem an, welchen normativen Anspruch es gegen die Stigmakritik zu bewahren gilt.

Der Satz, daß in Unfreiheit nicht erzogen werden kann, ist so pädagogisch schlicht falsch. Selbstverständlich kann Erziehung unter solchen Vorzeichen sogar recht erfolgreich geraten. Präzision gewinnt er erst im Kontext der Zielbestimmung. Und da gibt es zum souveränen Mitglied einer demokratischen Gesellschaft keine Alternative! Aus dem damit verbundenen Menschenbild leiten sich zulässige und unzulässige Methoden ab. Es muß stark in Zweifel gezogen werden, ob dieser Rahmen Zwangskommunikation deckt. Wenn behauptet wird, in geschlossenen Einrichtungen habe man die Ansprechfähigkeit und -willigkeit geweckt, so darf dies nicht ohne weiteres mit innerlich freier Entscheidung und wahrhafter Verständigung verwechselt werden. Wer von den Betroffenen nur halbwegs klug ist, gibt den Stärkeren die erwarteten Antworten und geht dafür ungeschochener seiner Wege. (Die Chance, bei der Verhandlung günstig abzuschneiden, besitzen sowohl der Einsitzende wie der „Freie“. Der eine braucht nur drin angepaßte Bereitschaft zu signalisieren, der andere sich draußen taktisch richtig zu verhalten.)

Die theoretische Betrachtung richtet sich noch auf eine weitere Ebene: Weglaufen, Aggression, Gewalt usw. stellen als Oberflächenphänomene hervorragende Beispiele für die Art dar, Verhaltensweisen zu werten und für individuell verantwortlich zu erklären. Allein die Interaktionstheorie hilft hier weiter, den rechten Maßstab zu gewinnen. Diese Handlungen resultieren deutlich aus interaktiven Prozessen. Sie drücken das Scheitern der Erwachsenenwelt durch individuell sinnvollen Protest aus. Solche Phänomene besitzen mithin hohen symbolischen Wert. Untersuchungen aus geschlossenen Heimen belegen die Abhängigkeit solcher Verhaltensweisen von den jeweiligen Einrichtungen (Personal, Regime usw.: Milham et. al. 1978). Wenn jemand wegläuft und Straftaten begeht, wird nur auf ihn als Person und seine Gefährlichkeit geachtet. Ob jene nicht bloß von außen erzeugt, damit der Person nicht zueigen und so schnell abbaubar ist, steht nicht zur Debatte. Beurteilungen solcher Sachverhalte bleiben verkürzt, werden nicht Institutionen und Mitarbeiter mit einbezogen.

Die Erörterung um den Stellenwert der sogenannten *Rest-*

gruppe wieder aufnehmend: Handelt es sich insofern um eine *aufgedrängte Definition*?

Aus alledem ergibt sich, daß unter pädagogisch-inhaltlichen Gesichtspunkten die äußere Struktur einer Maßnahme nicht ausschlaggebend ist. Banal zu sagen: In einer geschlossenen Einrichtung kann ein Jugendlicher u. U. mehr bekommen als in einer offiziell offenen. Der Etikettenschwindel lebt allerorten. Die Befragten halten eine vollständige Abschaffung von Einschließung für nicht realisierbar. Dies führt zur Frage der Grenzen von Deinstitutionalisierung. Zwei Argumente stehen einem Abbau von Justiz und parallelem Ausbau der Jugendhilfe bzw. gänzlicher Nichteinmischung entgegen:

- a) Ein alternatives Angebot wird erfahrungsgemäß zusätzlich genutzt, nicht unter Aufgabe bisheriger Maßnahmen. Diesen *Verdoppelungseffekt* kann man bei der sogenannten Tendenz der Erweiterung des sozialen Netzes beobachten.
- b) Es scheint, als besäße die Gesellschaft einen *System-Mechanismus*, der Non-Intervention nur dann zuläßt, wenn an anderer Stelle Zugriffe möglich werden. Ein völliger/ weitgehender Verzicht auf Außenseiter und Aussonderung erscheint nicht realisierbar.

Es gibt viele Alternativen, die alle nicht ohne das auskommen, was in der Erziehungswissenschaft „pädagogischer Bezug“ heißt. So wie die Gesellschaft sich dem Phänomen Abweichung stellen muß, so wird dieses Engagement auch von dem einzelnen Erzieher gefordert. Vor allem die englischen Projekte unter dem Sammelbegriff „Intermediate Treatment“ scheinen mir – Zielgruppe und Inhalte betreffend – eine Antwort auf die hier erörterte Frage zu sein¹⁰. Von der pädagogischen Konzeption her wird es höchste Zeit, die veraltete Form traditioneller (Heim-)Gruppenarbeit zu verändern. Heute spielen andere bzw. anders sich bildende Gesellschftsformen eine wichtige Rolle im Selbstbewußtsein der Jugendlichen. Viel Hoffnung ruht auf privater Initiative und Ideenreichtum.

Theoretisch ist zu fragen, welche Strukturen bei den Strafrechtsfolgen, insbesondere für Jugendliche, wünschenswert sind. Auf der praktischen Ebene dürfen akute Probleme (es gibt Kinder und Jugendliche, die viel „anrichten“) nicht zugunsten mittel- oder langfristiger Lösungswege übersehen werden. Solche Einstellung kann sich nur der herausnehmen, der nicht unmittelbar von den Folgen solcher Handlungen betroffen ist.

Eine weiterführende Analyse muß darum die beteiligten *Interessen* sowie deren Beziehungen untereinander (Reihenfolge) aufschlüsseln. Es besteht immer wieder die Gefahr,

auch in einem demokratischen Staatswesen einseitig die Kontrollbedürfnisse in den Vordergrund zu stellen. Doch Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten und ihren Folgen und das Interesse an Anpassung durch Erziehung stellen nur Teile einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung dar, in der das Individuum auch als Außenseiter noch seine Chance der Anerkennung und Integration erhalten muß. Die auf der normativen Ebene genannten sanktionswürdigen Verhaltensweisen wie Weglaufen, Aggression, Eigentumsdelikte, sexuelle Gefährdung usw. stellen ja nicht unbedingt „naturgemäß“ eine Bedrohung der Gesellschaft dar. In vielem steckt auch ein berechtigtes Aufbegehren, ein „Letzter Versuch“ zu überleben. In der Pädagogik ist der gegenwärtige Erziehungsanspruch nicht mehr unumstritten. Es gibt vielfältige Ansätze, der damit verbundenen Machtdurchsetzung Schranken zu setzen, mithin die Ordnung dem Individuum gegenüber nicht übermächtig werden zu lassen. Die genannten Phänomene bedeuten Zuschreibungen. Sie erzeugen eine Selektion der Betroffenen und besitzen gleichzeitig die Funktion, unsere Angst vor Abweichung, vor Provokation unserer gefährdeten Selbstkontrolle zu begrenzen. Also fördert Unsicherheit Stigmatisierungsprozesse und das Eskalationsprinzip. Pädagogen wie Juristen operieren mit dem verhängnisvollen „Und-bist-Du-nicht-willig-Prinzip“.

Traurig ist die Erkenntnis, wie gering das Unbehagen über die unterschiedlichen, also willkürlichen Kriterien (Merkmale) ist. Öffentliche Erziehung genießt ohnehin nicht den Ruf befriedigender Qualität. Und dann wird Einschluß unter so dubiosen Umständen verordnet. Welchen Klagen stimmen wir bereits bei Zumutungen ungleich geringerer Qualität uns gegenüber an!? Es ist aberwitzig, aus produzierten Phänomenen (Weglaufen, Aggression usw.) Prognosen abzuleiten, die noch nicht einmal immer auf dem Weg der sich selbst erfüllenden Prophezeiung eintreten. Wer wagt es da noch, den Standardsatz zu formulieren, gU bleibe die „ultima ratio“?

Die Wahl der Beispiele (Merkmale) und die Generalisierungen von Einzelfällen machen die verwendeten Argumentationsfiguren deutlich. Weil Inhalts- und Beziehungsebene nicht sauber getrennt gehalten werden, bieten sich Ersatzkampffelder an. Und dafür ist die Juristerei allemal gut.¹¹ Wenn die Konfliktparteien sich darüber streiten, wer denn nun das bessere „Gute“ für die Betroffenen im Schilde führe, dann kommt für jene wohl nicht sehr viel heraus.

Hamburg ist noch weit vom eigenen Reformanspruch entfernt. Bislang bleiben die Spezial-Gruppen (die Heime behalten also ihr Endstation-Stigma). Nicht einmal die ange-

kündigte personelle Ausstattung gibt es – und selbst die reicht für die angestrebte Arbeit nicht aus! Gleichwohl verdient die so angefeindete, konsequente, kompromißlose Entscheidung eine Chance. Bei allem Verständnis für die Kritik von seiten der Polizei und Justiz darf solche Reform einmal gewagt werden. Die Taktik, doppelgleisig (zur Beruhigung) zu fahren, bringt kaum kontrollierbare Ergebnisse. So ist theoretisch (!) einer radikalen Reform zuzustimmen. Damit sind die Zweifel über die aktuellen Schwierigkeiten jedoch keineswegs behoben.

Dennoch: Für die gesamte Jugendhilferechts-Reform stellt das Hamburger Konzept einen bedeutsamen praktischen Beitrag dar. Die Justiz erhält ihre (teilweise) Abhängigkeit von der Jugendhilfe demonstriert, sofern sie selbst den Anspruch erhebt, erzieherisch wirken zu wollen. Die *neue Kompetenzaufteilung* erscheint sachgerecht. Sie bedeutet die Einlösung einer traditionellen sozialpädagogischen Forderung. Vorläufig muß allerdings bezweifelt werden, ob Justiz und Polizei einen Teil ihrer Kompetenz abgeben. Eher droht der Aufbau eigener Sanktionsbereiche. Ob der Kampf um den Abbau von Kontrolle zugunsten von Hilfe damit eine Schlacht gewonnen hat?

Anmerkungen

* Die vorliegende Arbeit stellt gleichzeitig das „Arbeitspapier II“ des Forschungsprojektes „Nachbetreuung Arrestanten“, finanziert durch die Stiftung Jugendmarke, dar. Die Befragung fand im September 1981 statt.

- (1) Diese Entscheidung erging in Form einer Dienstanweisung (DA).
- (2) Dieser Beitrag ist der erste, vorläufige Teil einer umfangreicheren Untersuchung. Dem wird sich eine größere Bestandsaufnahme (Sekundäranalyse) anschließen: „Die geschlossene Unterbringung in der Bundesrepublik. Bestandsaufnahme, Handhabung, Perspektiven.“ – Parallel dazu erfolgt eine *Vergleichsuntersuchung mit England*: Einschluß von Kindern und Jugendlichen (secure provisions/gU). Ein Vergleich von Belegzahlen, Merkmalen und eine vergleichende Standortbestimmung von Jugendhilfe und Justiz. – Denkbar wäre eine ausgedehnte Erhebung und Analyse: „Geschlossene Unterbringung und Alternativen in westeuropäischen Ländern, z. B. den Niederlanden, Skandinavien.“
- (3) Daraus ergeben sich folgende spezifische Fragestellungen: a) Brauchen wir eine kurzfristig sichernde Unterbringung für Kinder und Jugendliche? b) Nach welchen Kriterien bestimmt sich deren Auswahl? c) Gibt es zur gU Alternativen? d) Verbliebe trotz aller Reform eine sog. „Restgruppe“, d. h. eine Gruppe von „Unverbesserlichen“? e) Soll die Jugendhilfe Sanktionsaufgaben der Justiz weiterhin mit übernehmen?
- (4) Ich schulde allen Beteiligten an den Interviews ausdrücklichen Dank für ihre Mitarbeit! Ich halte es keineswegs für selbstverständlich, in solch einer kontroversen Sachfrage von allen Beteiligten offene Auskunft erhalten zu haben. Ich hoffe, meinen Dank auch mit dieser Veröffentlichung zum Ausdruck zu bringen.
- (5) Die Befragung „Jugendbehörde“ beruht auf Gesprächen mit verschiedenen Mitarbeitern in leitenden Positionen sowie Auswertung von Interviews in Zeitungen.

- (6) Die Befragung „Polizei“ beruht auf einem Gespräch mit der Jugendbeauftragten der Hamburger Polizei sowie einem Mitarbeiter jener Abteilung.
- (7) An Beispielen werden genannt: der 15jährige Brandstifter, der 14jährige, der am laufenden Band kleine Mädchen sexuell mißbraucht, eine 11jährige Wegläuferin, eine 15jährige Drogengefährdete, ein seit seinem 8. Lebensjahr regelmäßig stehlender Vierzehnjähriger, junge Prostituierte.
- (8) Die Befragung „Jugendrichter“ beruht auf Interviews mit vier Richtern in verschiedenen Positionen.
- (9) Niemand bestreitet die Notwendigkeit solcher Grundlagenforschung. Aber es gibt Gründe, dieses Ziel nicht umfassend und hartnäckig zu verfolgen. Fachliche Forderungen sind nicht immer identisch mit gesellschaftlichen und politischen Zielen. Vgl. zum Thema gU auch den DJI-Band „Gesicherte Unterbringung“, der Beiträge eines Symposiums (5/81) zusammenfaßt und 1982 erscheint. Die eigenen Forschungsvorhaben sind unter (3) zusammengefaßt.
- (10) Vgl. dazu einige knappe Hinweise bei Plewig/Hinrichs (1978).
- (11) Unabhängig von dieser „Justizschelte“ gebührt dem Gutachten von Giehring Anerkennung, hier notwendige Anhaltspunkte für eine verfassungsmäßige Beurteilung der gU geliefert zu haben.

Literatur

- BERICHTE UND DOKUMENTE (aus der Freien und Hansestadt Hamburg), Nr. 634 v. 5.III.1981: „Zur geschlossenen Unterbringung in der Heimerziehung und ihre Alternativen.“ (Bittscheidt-Peters, Mahnkopf, Wohler)
- FOUCAULT, M., Überwachen und Strafen, Frankfurt/M. 1977
- GIEHRING, H., Zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit und Gebotenheit geschlossener Unterbringung in der Heimerziehung, in: Zentralblatt für Jugendrecht., Heft 11/1981.
- MILLHAM et. al., Locking up children. Secure provision within the child-care system, Westmead, Farnborough, Hants, England 1978.
- PLEWIG/HINRICHS, Jugendarrest, Erziehungskurs, Intermediate Treatment. Ein Vergleich devianzpädagogischer Maßnahmen in: DVJJ (Hg.), Junge Volljährige im Kriminalrecht, 1978, S. 387–450.
- SCARBATH/PLEWIG/WEGNER, Selbstthematisierungen von Kindern im Tagesheim angesichts drohender Devianz, in: ZfPäd Heft 3/1981, S. 363–378.

Summary

In summer 1981, the Hamburg Youth Welfare Services abolished secure provisions. Since then children and juveniles no longer can be locked up in educational establishments. This reform called „Menschen statt Mauern“ (Personal support instead of walls) caused a controversy between the authorities involved in the subject. The article presented intends to document and discuss parts of the conflict. As a typical problem in the field of youth welfare and police/law control it illustrates structural contradictions and vagueness of concepts. Further on the conflict permits to gain more knowledge concerning mutual (varying) perspectives on the subject. Consciousness and everyday knowledge (theories) of participants become clearer than usually. In that the controversy on the reform has a clarifying effect and enables to analyse on theoretical level. In the end spectators recognize an example of a „political didactic play“.

Januar 1982

Borgfelder Str. 16, 2000 Hamburg 26